Besondere Bedingungen und Vereinbarungen zu den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für den Betrieb von Unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS)

BBE UAS

Ergänzend zu den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer) – LUFT11 – gelten folgende Besondere Bedingungen und Vereinbarungen:

1. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Schäden aus dem Gebrauch eines Luftfahrzeugs, wenn und soweit der Schaden durch Unfall beim Betrieb des Luftfahrzeugs verursacht wurde. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind insbesondere Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht
- für militärische oder polizeiliche Einsätze sowie für den Einsatz mit Waffen.
- für automatisch-autonomen Betrieb; dies gilt nicht, wenn dieser in Sichtweite statt findet und der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
- für den Einsatz außerhalb der Sichtweite des Steuerers (darunter fällt auch der Betrieb des Fluggeräts mit Datenbrille aus der Pilotenperspektive)
- für den Einsatz in Flughöhen über 100m über Grund und im kontrollierten Luftraum.

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung.

4. Ergänzend zu Ziffer 9. LUFT11 („Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles“) gelten folgende Obliegenheiten:
- Das Luftfahrzeug darf nur von den in der behördlichen Erlaubnis als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden.
- Personen dürfen nicht angeflogen werden.
- Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
- Der Betrieb des Luftfahrzeugs darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Gebrauchsanweisung des Herstellers erfolgen.
- Bei dem Betrieb des Luftfahrzeugs muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen sowie öffentlichen Straßen, Plätzen und Schienenwegen eingehalten werden.
- Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen.
- Sämtliche behördlichen Auflagen und Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

Die Rechtsfolgen der Verletzung von Obliegenheiten richten sich nach Ziffer 11. LUFT11 („Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten“).